

VORLAGE**öffentlich**von: **Kämmerei**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	27.08.2020	Entscheidung		Ö

Betreff:**Haushaltssatzung 2020/2021 der Stadt Zossen mit dem Haushaltsplan, dem Stellenplan und dem Investitionsprogramm****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Haushaltssatzung 2020/2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Bestandteilen und Anlagen.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerfX besteht nicht _____ besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

Gemäß § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Bestandteilen und Anlagen der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im § 66 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist geregelt, dass der Haushaltsplan Bestandteil der Haushaltssatzung ist. Gemäß § 66 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Haushaltsplan in einen Ergebnishaushalt mit Teilergebnishaushalten und einen Finanzhaushalt mit Teilfinanzhaushalten zu gliedern. Dabei ist der vom Ministerium des Innern vorgegebene Produktrahmen anzuwenden (§ 6 Abs. 1 S. 1 KomHKV). Als Mindestanforderung sind für jeden vorgegebenen Produktbereich ein Teilergebnis- und ein Teilfinanzhaushalt aufzustellen (§ 6 Abs. 1 S. 2 KomHKV).

Der in der Stadtverordnetenversammlung ursprünglich eingebrachte Entwurf des Haushaltsplanes entsprach im Wesentlichen diesen Vorschriften. Darüber hinaus wurde noch eine veränderte Gliederung des Haushaltsplanes von Stadtverordneten gewünscht, die auch von der Verwaltung erarbeitet und vorgelegt wurde und worüber letztlich die Beschlussfassung am 01.07.2020 erfolgte.

Der im Zusammenhang mit der Haushaltssatzung am 01.07.2020 beschlossene Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 ist nicht gesetzeskonform.

Darauf hat auch die Kommunalaufsicht, der die Haushaltsunterlagen zur Prüfung übergeben wurden, bereits hingewiesen.

Daher ist eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen wurden gegenüber dem am 01.07.2020 beschlossenen Haushaltsplan nicht verändert.

Es wurden lediglich die mit dem Änderungsantrag der Fraktionen Die Linke/SPD und Bündnis 90/Die Grünen beschlossenen Veränderungen in den zur Beschlussfassung vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan eingearbeitet.

Der Beschluss Nr. 077/20 ersetzt den Beschluss Nr. 001/20.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja Nein

Finanzierung:

Finanzierung aus der Haushaltsstelle:

Hinweis:

Die beigefügten Anlagen wurden ggf. wegen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von persönlichen Daten freigemacht. Ersteller der Unterlagen sowie geweißte Inhalte sind der Stadt Zossen bekannt.

Anlage:

- Haushaltssatzung
- Haushaltsplan